

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Firma
Gebrüder Haider Bauunternehmung GmbH
Großraming 40
4463 Großraming

MDS1-V-05737/041
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug

BearbeiterIn
Claudia Bincicek

(0 22 36) 9025

Durchwahl
34316

Datum
03. März 2016

Betrifft

L2008, Errichtung von Baustellenein- und –ausfahrten, km 3,050 bis 3,180, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Hennersdorf:

Art der Arbeiten: Errichtung von Baustellenein- und –ausfahrten für den Umbau der Eisenbahnkreuzung - Pottendorferlinie
Straße: L2008, km 3,050 bis 3,180
Zeitraum: 14.03.2016 bis 18.12.2018
Bauleiter: Hr. Mario Aichinger (Tel. 0664/8451922)

Die Baustellenein- und –ausfahrten sind unmittelbar westlich der Eisenbahnkreuzung vorgesehen. Das Linkszufahren von Osten kommend ist wegen der Nähe der Eisenbahnkreuzung nicht zulässig.

Sie sind verpflichtet folgende Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Die Arbeiten sind gemäß Antrag innerhalb von 14.03.2016 bis 18.12.2018 in einem Zug durchzuführen.
2. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
 - a) auf der gesamten Fahrbahn
3. Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung aufrecht zu erhalten:
 - a) auf einem mindestens 1,2 m breiten entsprechend abgeschrankten Ersatzgehsteig
4. Die geänderte Führung des Gehsteiges/Gehweges/Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperrlatten/-gittern standfest abzuschranken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschrankung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
5. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten durch
 - a) unverzügliches Durchschleusen durch den Baustellenbereich
6. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 kundzumachen:
 - 6.1. „Einbiegen nach links verboten“ (§ 52 lit a Z 3a StVO 1960) zur Kundmachung der festgelegten Regelung auf der L2008 für die Fahrtrichtung nach Vösendorf (sichtbar für die beiden Baustellenzufahrten) unmittelbar westlich der Eisenbahnkreuzung mit der Zusatztafel „2x“
 - 6.2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit
 - 6.3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) 25 m nach der Arbeitsstelle
 - 6.4. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) mit Angabe der Gültigkeitsdauer im Arbeitsbereich bei Bedarf
 - 6.5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - a) in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifenweisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen.
 - b) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung Ersatzgehsteig
7. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 sind anzubringen:

7.1. „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen mit dem Zusatz „Baustelleneinfahrten“

8.

- Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960) sind
 - im Kleinformat (s=70 cm) innerhalb des Ortsgebietes
 - im Mittelformat (s=100 cm) im Freilandbereich
- Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)
 - im Mittelformat 2 (Durchmesser 67 cm) innerhalb des Ortsgebietes
 - im Mittelformat 1 (Durchmesser 96 cm) im Freilandbereich
- Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)
 - im Mittelformat 2 innerhalb des Ortsgebietes
 - im Mittelformat 1 im Freilandbereich

auszuführen.

9. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.

Zusätzlich sind folgende allgemeine Auflagen und Bedingungen einzuhalten bzw. zu erfüllen:

10. Allfällige Behelfsfahrbahnen (insbesondere Brücken) haben mindestens die gleiche Tragfähigkeit wie der wegen der Bauarbeiten gesperrte Straßenabschnitt zu erhalten. Diese Tragfähigkeit ist auch auf Umleitungsstrecken sicherzustellen.

11. Behelfsfahrbahnen haben einen Mindestradius von 20 m zu erhalten, wobei eine entsprechende Kurvenverbreiterung vorzusehen ist. Niveauunterschiede auf Behelfsfahrbahnen sind so auszugleichen, dass eine max. Steigung von 12 % nicht überschritten wird. Neigungsbrüche sind mit einem Mindestkuppenradius von 50 m und einem Mindestwannenradius von 60 m auszurunden.

12. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in Straßenachse gemessen max. 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.

13. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 2 cm sind im Verhältnis 1:10 anzurampen. Höhenunterschiede über 8 cm sind entsprechend der vorherigen Auflagpunkte zu Behelfsfahrbahnen auszurunden. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren, so sind die Rampen im Verhältnis 1:20 auszuführen. Ersatzgehsteige sind niveaugleich an die jeweils anschließenden Gehsteige anzubinden.

Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Maße 1:20 anzurampen, wenn diese eine Höhe von 1 cm überschreiten. In den nicht

überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitkegel oder dergleichen vorzunehmen.

14. Provisorische Schotterfahrbahnen sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann.
15. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege und dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder dgl. standfest abzuschränken. Die Verwendung von Spießen ist nur bei sandverfugten Straßen oder auf Schotterstraßen gestattet. Querabsperungen sind rückstrahlend auszuführen.
16. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,2 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m auf Geländerdruck gemäß ÖNORM EN 1317-6 auszuführen.
17. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch rotes Licht, wenn nur links, durch weißes Licht, wenn nur rechts und durch gelbes Licht, wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
18. An jenen Stellen, an denen der Verkehr durch eine Abschränkung zu einer scharfen Richtungsänderung (z.B. Fahrbahnenenge, Fahrstreifenwechsel, Umleitung) verhalten wird, sind Leitwinkel, Leitbaken oder dgl. in rückstrahlender Ausführung in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und dass die Winkelspitzen den Straßenverlauf anzeigen. Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.
19. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Fläche erfolgen.
20. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverfrachtung auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern.
21. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende Gegenstände so zu schützen, dass auch der größte möglicherweise herabfallende Gegenstand sicher aufgefangen werden kann.
22. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.

23. Die vorgeschriebene Verkehrsregelung ist für die gesamte Dauer der Behinderung in Betrieb zu halten.
24. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch rückstrahlende Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freilandbereich) und 12 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich ist jeweils der halbe Abstand anzuwenden.
25. Gegenstände, die weniger als 4,5 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 05.02.14). Die damit verbundenen Verkehrsbeschränkungen sind mit den entsprechenden Verkehrszeichen anzuzeigen.
26. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung betrauten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
27. Alle vorhandenen Verkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind vollflächig wirksam abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten. Am Baustellenende sind im Sinne der Fahrtrichtungen dauernd geltende Verordnungen durch entsprechende Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
28. Sind Sperrlinien, Sperflächen oder markierte Richtungspfeile vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder durch vorübergehende Markierungen zu ersetzen. Bei kurzfristigen Baustellen ist ein Hinweisschild „weiße Bodenmarkierung ungültig“ und bei Vorhandensein oranger Markierungen der Hinweis „orange Markierung beachten“ im Zusammenhang mit dem Verkehrszeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) anzubringen.
29. Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind in rückstrahlender Ausführung vorzusehen.
30. Bei Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 (insbesondere die §§ 48 – 57) und der Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 – StVZVO 1998, zu beachten. Besonders wird darauf hingewiesen, dass
 - die Verkehrszeichen so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können;
 - auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Verkehrszeichen angebracht sein dürfen.
31. Verkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht aufgestellt werden.

32. Es ist der zuständigen Bezirkshauptmannschaft sowie der örtlich zuständigen Polizeidienststelle spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
33. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Verkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten (z.B. im Baubuch) und der zuständigen Bezirkshauptmannschaft unter genauer Anführung der einzelnen Verkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekannt zu geben.
34. Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeidienststelle und der jeweils zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.
35. Bei einer nicht stationären Baustelle ist der Standort der ihr zugeordneten Verkehrszeichen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
36. Dem mit der Aufstellung der Verkehrszeichen befassten Personenkreis sind die Bedingungen der Verordnung und des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
37. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und eventuell abgedeckte Verkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
38. Provisorisch geschlossene Künetten sind bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
39. Auf der Umleitungsstrecke (den Umleitungsstrecken) darf keine wesentliche Herabsetzung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs durch Streckensperren, halbseitige Sperren oder dgl. vorliegen.
40. Für den Erfordernisfall wird die Vorschreibung weiterer Auflagen vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 2, 3430 Tulln, Bahnhofstraße 35, (Tel.02272/62468) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	276,00
-------------------	---	--------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	14,30

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen.	€	
---	---	--

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 290,30

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Mödling bei der Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN AT66 3225 0000 0070 6036, BIC RLNWATWWGTD, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: MDS1-V-05737/041
GF 2016/ 9642
Gesamtbetrag: € 290,30
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 140160096426

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2016

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter der auferlegten Befristung und den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/ Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Polizeiinspektion Vösendorf, Schönbrunner Allee 81, 2331 Vösendorf mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.
2. Bundesminister für Verkehr Innovation und Technologie p.A. BMVIT, Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
3. Gemeinde Hennersdorf z. H. des Bürgermeisters, Achauer Straße 2, 2332 Hennersdorf

4. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln
5. Straßenmeisterei Mödling, IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33, 2355 Wr.Neudorf
6. Dr. Richard Linien GmbH & CO KG, Stromstraße 11, 1201 Wien

Für den Bezirkshauptmann

B i n c i c e k



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr

2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05737/041
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34311 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024741

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Claudia Bincicek	34316	03. März 2016

Betrifft

L2008, Errichtung von Baustellenein- und -ausfahrten, km 3,050 bis 3,180, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L2008 im Bereich von km 3,050 bis 3,180, im Gemeindegebiet von Hennersdorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 18.12.2018:

- 40.1. „Einbiegen nach links verboten“ (§ 52 lit a Z 3a StVO 1960) zur Kundmachung der festgelegten Regelung auf der L2008 für die Fahrtrichtung nach Vösendorf (sichtbar für die beiden Baustellenzufahrten) unmittelbar westlich der Eisenbahnkreuzung mit der Zusatztafel „2x“
- 40.2. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a) auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit
- 40.3. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10b StVO 1960) 25 m nach der Arbeitsstelle
- 40.4. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§ 52 lit a Z 13b StVO 1960) mit Angabe der Gültigkeitsdauer im Arbeitsbereich bei Bedarf
- 40.5. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit b Z 15 StVO 1960)
 - a) in Richtung 45° schräg nach unten zum freien Fahrstreifenweisend jeweils am Beginn einer Einengung in Fahrtrichtung zu derselben gesehen.
 - b) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung Ersatzgehsteig

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann
B i n c i c e k